

fe

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

ZPO § 256; BGB § 1004

- a) Zum Rechtsschutzinteresse bei einer Anspruchsberühmung (hier: gegenüber dem Kläger und einem Dritten).
- b) Erteilt eine Behörde in einem Strafverfahren auf Ersuchen eine amtliche Auskunft, so kann der Betroffene grundsätzlich nicht Widerruf fordern.

Urt.v.13. Juli 1971 - VI ZR 275/69 - OLG Köln
LG Bonn

8

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Feriensache

VI ZR 275/69

URTEIL

An Stelle der
Verkündung den
Parteien zuge-
stellt
am 20. Juli 1971
Kriegl,
Amtsinspektor

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns August G. D [REDACTED], K [REDACTED],
H [REDACTED]straße Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung,
B [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Ver-
handlung am 13. Juli 1971 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Dr. Bode,
Prof. Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 7. August 1969 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten der Revision fallen dem Kläger
zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand

In den Jahren 1961 bis 1965 war der Kläger Zulie-
ferer der G[REDACTED]-Werke GmbH in H[REDACTED] an der [REDACTED]
(im folgenden: GmbH) in Kettenteilen für US-Panzer,
welche die GmbH während des Aufbaues einer eigenen
Produktion handelsmäßig für den Ersatzbedarf der Bun-
deswehr beschaffte. Mitte 1964 übersandte das Finanz-
amt die Steuerakten des Klägers der Staatsanwaltschaft
Karlsruhe u.a. deshalb, weil in einem finanzamtlichen



Prüfbericht der Verdacht geäußert war, der Kläger habe sich zusammen mit dem Geschäftsführer der GmbH, Sandgänger, ungerechtfertigt hohe Gewinne zum Nachteil der Beklagten verschafft. Nach dem Vorbringen der Beklagten kannte das Amt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in K [REDACTED] die Einschaltung des Klägers in die Handelskette nicht, anderenfalls wäre sichergestellt worden, daß der Kläger, der sich überhöhte Festpreise habe gewähren lassen, ebenso wie die G [REDACTED]-Werke nur prüfbare Preise auf Selbstkostenbasis habe nehmen dürfen. Der Kläger bestreitet ein Übermaß seiner Gewinne und will der im Handel unerfahrenen GmbH von Stellen im BWB selbst als Zulieferer genannt worden sein.

Am 24. Januar 1966 übersandte das Bundesverteidigungsministerium auf Anforderung dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg die Verschlusssache über diese Vorgänge mit Äußerungen von Angehörigen des Beschaffungsamtes, die auf Übervorteilung und unkorrekte Gewinne zum Nachteil der Beklagten in geschätzter Höhe von rund einer Million DM lauteten. Diese Vorwürfe wurden im Begleitschreiben aufgenommen und näher behandelt mit dem Bemerken, es liege nichts näher, als daß Sandgänger vom jetzigen Kläger an den Gewinnen persönlich beteiligt worden sei, es sei beabsichtigt, unabhängig vom weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens Schadensersatzansprüche gegen die GmbH geltend zu machen. Das Ermittlungsverfahren wurde am 18. März 1968 eingestellt.

Nach Auffassung des Klägers war das Verhalten der Beklagten dahin zu verstehen, daß sie auch gegen ihn einen Schadensersatzanspruch von einer Million DM erheben werde. Demgegenüber hält er seine Preise nach der VO-PR. 30/53 für zulässig unter Hinweis darauf, daß sie als Marktpreise für marktgängige Güter im Wettbewerb gebildet worden seien.

Der Kläger hat die Feststellung erbeten, daß der Beklagten im Zusammenhang mit den an die Firma G[REDACTED]Werke GmbH, H[REDACTED] erteilten Aufträgen auf Lieferung von Kettenteilen für amerikanische Kampfpfänger M 47 und M 48 an die Bundeswehr keinerlei Schadensersatzansprüche zustehen. Außerdem hat der Kläger von der Beklagten schließlich gefordert, gegenüber dem Landeskriminalamt in Stuttgart und gegenüber dem Kläger zu erklären, daß sie die in dem Schreiben des Bundesministers der Verteidigung vom 24. Januar 1966 - ZS - 151/62 - VS - NfD - gegen den Kläger fälschlich erhobenen ehrverletzenden Behauptungen und Beschuldigungen nicht aufrechterhalte.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat im einzelnen zu den preisrechtlichen Fragen Ausführungen gemacht und vorgebracht, Ansprüche seien nur gegen die GmbH und deren Geschäftsführer Sandgänger angekündigt worden. Im übrigen hat sie sich gegen das Feststellungs- und Widerrufsbegehren mit der Begründung gewandt, gegenüber der Ermittlungsbehörde seien ehrenrührige Behauptungen nicht verbreitet und zudem berechnigte Interessen wahrgenommen worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Nachdem die Beklagte bereits im ersten Rechtszug erklärt hatte, sie berühme sich keines Anspruchs gegenüber dem Kläger, hat sie im zweiten Rechtszug die weitere Erklärung abgegeben, sie berühme sich auch keiner Ansprüche gegenüber der GmbH mehr. Darauf hat der Kläger das Feststellungsbegehren für in der Hauptsache erledigt erklärt. Dem hat die Beklagte widersprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge weiter, also sein Begehren, den Feststellungsantrag für erledigt zu erklären mit der Kostenfolge zu Lasten der Beklagten, und das Widerrufsbegehren, dieses allerdings beschränkt auf Abgabe gegenüber dem Kläger, und nicht mehr auch gegenüber dem Landeskriminalamt in Stuttgart.

Entscheidungsgründe

I.

1. Das Berufungsgericht erachtet das Feststellungsbegehren zutreffend für nicht erledigt, weil eine Erledigung nicht eingetreten, der Feststellungsantrag vielmehr bereits bei Klageerhebung unbegründet gewesen sei.

8

Nach anerkannter Rechtsauffassung kann sich das nach § 256 ZPO vorausgesetzte Interesse des Klägers an alsbaldiger Feststellung eines Rechtsverhältnisses daraus ergeben, daß sich jemand einer Forderung gegen einen anderen berühmt (vgl. Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO 19. Aufl. § 256 III 1 a). Der Tatrichter verneint hier ein derartiges Verhalten der Beklagten, das die Bejahung eines solchen Interesses des Klägers an alsbaldiger Feststellung zuließe.

Das Berufungsgericht versteht den Antrag dahin, daß der Kläger in erster Linie Ansprüche der Beklagten gegenüber dem Kläger selbst meint, aber auch dahin, daß der Kläger als etwaiger Mit- und Gesamtschuldner der GmbH im Hinblick auf seine mögliche Ausgleichspflicht gegenüber der GmbH auch eine Feststellung des Nichtbestehens von Schadensersatzansprüchen der Beklagten gegenüber der GmbH erstrebt.

2. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht an, die Beklagte habe sich keiner Schadensersatzansprüche gegen den Kläger unmittelbar berühmt.

a) Im Schreiben vom 24. Januar 1966 an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg ist nur erklärt, es sei beabsichtigt, Schadensersatzansprüche gegen die GmbH geltend zu machen. In möglicher Weise konnte das Berufungsgericht diesen Vorgang dahin würdigen, damit habe die Beklagte sich gerade nicht solcher Ansprüche auch gegen den Kläger berühmt. Diese Annahme des Tat-

richters wird durch weitere Umstände gestützt. Ersichtlich entsprach eine solche Deutung auch der Auffassung des Klägers selbst, wie sie in seinem Schreiben vom 12. Dezember 1967 an den Bundesminister der Verteidigung erkennbar wird. Dort heißt es, der Verfasser des (beanstandeten) Berichts habe geäußert, daß er unabhängig vom weiteren Verlauf der Ermittlungen beabsichtige, Schadensersatzansprüche gegen die G [REDACTED]-Werke GmbH in Höhe von mindestens einer Million DM geltend zu machen; der Kläger bittet sodann hierzu um Auskunft, ob die "angekündigten" Schadensersatzansprüche inzwischen erhoben worden seien. Die Ausführungen des Berichts auf S. 7 - die der Kläger dahin versteht, er habe im Zusammenwirken mit der GmbH die Beklagte um mindestens eine Million DM geschädigt - nimmt der Kläger dann lediglich zum Anlaß, die Zurücknahme als unrichtig zu erbitten. Ebenso findet sich in dem Schreiben der Rechtsanwälte des Klägers vom 2. Januar 1968 an den Bundesminister der Verteidigung kein Anhaltspunkt für die Auffassung, die Beklagte habe sich berühmt, gegenüber dem Kläger einen Schadensersatzanspruch von einer Million DM zu haben. Auch dort geht es lediglich um den Widerruf - nach Auffassung des Klägers - unwahrer Behauptungen.

b) Die Revision sucht die Würdigung des Tatrichters auf Grund von Verfahrensrügen zu erschüttern. Ihr ist der Erfolg jedoch versagt. Die Rügen, die der Senat im einzelnen geprüft hat, sind nicht

gerechtfertigt (Entlastungsgesetz vom 15. August 1969
- BGBI I 1141 - Art. 1 Nr. 4).

Aber selbst wenn man mit der Revision davon ausginge, dem beanstandeten Bericht sei der Vorwurf einer Beteiligung des Klägers an dem schädigenden Verhalten der GmbH zu entnehmen, folgt daraus noch keine Berührung der Beklagten, ihr stehe ein Schadensersatzanspruch gegen den Kläger zu. Die Behauptung eines Sachverhalts, der zur Herleitung von Forderungen der Beklagten gegen den Kläger geeignet ist, enthält allein noch keine Berührung solcher Ansprüche. Das gilt in besonderem Maße, wenn wie hier eine derartige Äußerung innerhalb eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens auf Anforderung der Staatsanwaltschaft geschieht. Das Verhalten der Beklagten, wie es in dem beanstandeten Bericht dem Kläger erkennbar wurde, spricht im übrigen sogar gegen die Annahme, sie berühme sich eines derartigen Anspruchs gegen den Kläger. Denn nur gegen die GmbH nahm sie derartige Schadensersatzforderungen in Anspruch. Schon das Landgericht hat darauf hingewiesen, daß der Beklagten damals nach dem eigenen Vorbringen des Klägers das Unterauftragsverhältnis zwischen Kläger und GmbH bekannt gewesen sei. Wenn sie trotzdem in einem gegen den Kläger gerichteten Ermittlungsverfahren ausdrücklich erklärte, Schadensersatzansprüche gegen die GmbH geltend machen zu wollen, dann konnte der Kläger nicht daraus entnehmen, sie berühme sich solcher Ansprüche auch gegen ihn. Im Gegenteil sprach auch für ihn alles für

die Annahme, sie habe im Bericht an das Landeskriminalamt über ihn lediglich das Ergebnis ihrer Ermittlungen mitgeteilt, sich damit aber nicht eines Anspruchs gegen ihn berührt.

Das alles gilt erst recht für den Zeitpunkt der Klage.

3. Da die Beklagte sich somit keines Schadensersatzanspruchs gegen den Kläger berührt hat, könnte sich dessen in § 256 ZPO vorausgesetztes Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß der Beklagten der berühmte Anspruch gegen die GmbH nicht zustehe, nur daraus herleiten, daß er bei Inanspruchnahme der GmbH durch die Beklagte von dieser auf Ausgleichung in Anspruch genommen werde (vgl. § 426 BGB).

a) Dem Feststellungsbegehren steht nicht schon entgegen, daß das Rechtsverhältnis, dessen Gegenstand der so verstandene Feststellungsantrag auch ist, nicht zwischen den Prozeßparteien besteht. Es ist anerkannt Rechts, daß auch ein Rechtsverhältnis zwischen einer Prozeßpartei (Beklagten) und einem Dritten (GmbH) zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden kann, sofern der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses gerade gegenüber der anderen Prozeßpartei, der Beklagten, hat (BGH Urteil vom 28. Oktober 1960 - V ZR 71/59 m.w.N. = LM BGB § 425 Nr. 5; vgl. auch BGH Urteil vom 17. Oktober 1968 - III ZR 155/66 = LM ZPO § 256 Nr. 90; Stein/Jonas/Schumann/Leipold aaO § 256 II 3).

b) Ein Interesse des Klägers an der so verstandenen alsbaldigen Feststellung könnte aber nur dann bejaht werden, wenn ein Rückgriff nicht fernliegt.

Ob die Berührung der Beklagten gegenüber der GmbH eine für das Feststellungsinteresse ausreichende Rückgriffsgefahr für den Kläger begründet, ist nach objektiver Würdigung zu beurteilen (vgl. BGH Urteil vom 28. Februar 1962 - V ZR 49/60 = LM ZPO § 256 Nr. 73). Von einer solchen Gefahr kann hier nicht nur im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, sondern schon bei Erhebung (Erweiterung) des Feststellungsantrags nicht gesprochen werden. Sie scheidet schon nach dem aus, was der Kläger selbst vorträgt. Im übrigen hat sich die Beklagte ihrerseits auch nicht einer Mithaftung des Klägers berührt, wie bereits oben dargelegt ist.

Unter diesen Umständen kann nicht davon gesprochen werden, daß der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit - hier bezogen auf den Zeitpunkt der Erweiterung des Feststellungsbegehrens - drohte. Deshalb mag dahinstehen, ob die erstrebte Feststellung, daß der Beklagten gegen die GmbH kein Schadensersatzanspruch aus dem beschriebenen Vorgang zustehe, überhaupt geeignet ist, solche Gefahr für den Kläger zu beseitigen (vgl. § 425 Abs. 2 BGB; vgl. BGH Urteil vom 28. Oktober 1960 - V ZR 71/59 = aaO).

Unwidersprochen führt das Berufungsurteil schließlich aus, bereits im Zeitpunkt der Erhebung der Klage und erst recht bei Änderung des Feststellungsantrages - der ursprünglich nur dahin ging, daß der Beklagten gegen den Kläger aus den erwähnten Vorgängen kein Schadensersatzanspruch zustehe - sei ein etwaiger Anspruch der Beklagten gegen die GmbH aus unerlaubter Handlung verjährt gewesen, was die Beklagte selbst vorbringt. Da nach der Annahme des Tatrichters nicht zu erwarten ist, daß sich die GmbH - nicht der Kläger, wie die Revision meint - auf die Verjährung nicht berufen werde, konnte der Tatrichter auch diesen Umstand unterstützend für die Auffassung heranziehen, die Geltendmachung eines Anspruchs der Beklagten gegen die GmbH und damit eines Ausgleichsanspruchs der GmbH gegen den Kläger sei nicht zu befürchten.

II.

1. Für das Widerrufsbegehren hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend den Zivilrechtsweg als zulässig angesehen (vgl. BGHZ 34, 99 - GSZ - und BGH Urteil vom 6. Juni 1967 - VI ZR 214/65 = LM GVG § 13 Nr. 106 = NJW 1967, 1911). Die beanstandete Äußerung ist im Zusammenhang mit Streitigkeiten gemacht worden, die aus der Anbahnung und Durchführung der bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnisse entstanden waren, deren sich die Beklagte zur Beschaffung der

je

für Verteidigungszwecke erforderlichen Panzerketten bediente. Sie ist daher dem fiskalischen Bereich der Verwaltung zuzurechnen (vgl. BGH Urteil vom 6. Juni 1967 - VI ZR 214/65 = aaO und für den anders zu beurteilenden Fall hoheitlichen Handelns BGH Urteil vom 12. März 1963 - VI ZR 218/61 = NJW 1963, 1203).

Die von Amts wegen zu prüfende Rechtswegzuständigkeit der Zivilgerichte ist im Revisionsverfahren von den Parteien auch nicht mehr in Zweifel gezogen worden.

2. An dem Klageantrag ist zunächst schon zu bemängeln, daß er von der Beklagten ein Abrücken von Erklärungen fordert, die sie so, wie im Antrag formuliert, auch dem Sinne nach nicht aufgestellt hatte (Vorwurf "betrügerischer Manipulationen im Zusammenwirken mit Sandgänger").

3. Wie der erkennende Senat überdies bereits befunden hat, kann gegenüber Aussagen von Zeugen und gegenüber Strafanzeigen der in seinem Persönlichkeitsrecht Betroffene grundsätzlich keine negatorischen Ansprüche (Widerruf oder Unterlassung) geltend machen (BGH Urteil vom 13. Juli 1965 - VI ZR 70/64 = LM BGB § 1004 Nr. 83 = NJW 1965, 1903; BGH Urteil vom 14. November 1961 - VI ZR 89/59 = LM BGB § 1004 Nr. 58 = NJW 1962, 243, 245 zu II - Urteil vom 24. November 1970 - VI ZR 70/69 = WM 1971, 136; vgl. auch: Helle, Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufs im Privatrecht 2. Aufl., S. 129/130).

Ein Rechtszwang zum Widerruf von in anderen Verfahren gemachten Äußerungen ist nicht das geeignete Mittel zur Beseitigung des geltend gemachten Störungszustandes und widersprüche der gesetzlich geordneten Funktionsverteilung. Im übrigen würde die Funktionsfähigkeit behördlicher Auskünfte als eines Mittels der Rechtsfindung in Gefahr geraten, wenn der zur Auskunft Verpflichtete mit negatorischen Ansprüchen (Widerrufs- und Unterlassungsbegehren) rechnen müßte, die nicht einmal ein Verschulden auf seiner Seite erforderte.

Die Gründe eines Ausschlusses liegen auch hier vor. Das mit "VS" und "nur für den Dienstgebrauch" bezeichnete Schreiben des Bundesministers für Verteidigung vom 24. Januar 1966 mit den vom Kläger beanstandeten Äußerungen ist im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Kläger auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft geschrieben worden.

3. Die Revision wendet sich im Grundsatz nicht gegen diese erwähnte Rechtsprechung. Zu Unrecht meint sie, hier gehe es aber nicht nur um die beanstandete Erklärung im Ermittlungsverfahren, sondern auch um Äußerungen gegenüber Dritten. Gegenstand dieses Rechtsstreits ist der Widerruf der vom Kläger beanstandeten Erklärungen im Schreiben vom 24. Januar 1966. Dementsprechend lautet denn auch der Widerrufsanspruch des Klägers. Schon deshalb ist es rechtlich nicht von Belang, ob die Beklagte durch andere

8

Äußerungen gegenüber Dritten auch solche Erklärungen abgegeben hat, wie die Revision unter Erhebung verfahrensrechtlicher Rügen geltend macht. Es braucht deshalb auch nicht geprüft zu werden, ob die Beklagte in einem solchen Falle mit Rücksicht auf ihre Stellung verpflichtet wäre, dem Kläger eine richtigstellende Erklärung zur Verfügung zu stellen.

III.

Somit war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Pehle

Dr. Bode

Nußgens

Sonnabend

Dunz